



# REPORT

## von der Wiesent 2011

LEOPOLD MAYER

In der Romantik entdeckten englische Gentlemen die ergiebige und für ihre Verhältnisse billige Fischerei in der Wiesent. Seither hat der Angeltourismus in die Fränkische Schweiz einen stetigen, nur durch zwei Weltkriege vorübergehend unterbrochenen Aufschwung genommen.

Zahlreiche Fischrechtinhaber erzielen bis heute durch die Ausgabe von Angelerlaubnissen nicht unerhebliche Nebeneinkünfte und so mancher Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb eine gute Auslastung. Mehr als eine Forellenzüchterfamilie kann jedenfalls vom „Satzfischgeschäft“ und von der „Bachforellennachfrage“ in der regionalen Küche ganz gut leben.

Bis heute wird die Wiesent in Anglerzeitschriften und -foren als „gut besetzt“ charakterisiert. Soll heißen: Sie wird nach den Vorstellungen der Mainstream-Forellentouristen bewirtschaftet. Zu „noch sozialen“ Preisen erhalten diese reichlich Tageskarten, um auf genügend „beißwillige“, d.h. gleich in entnehmbaren Größen besetzte Forellen zu „fischen“. Und entlang der Reviere sorgt ein rigoroser Rückschnitt der uferbegleitenden Sträucher für die gute Befischbarkeit der Wiesent-Strecken.

Gelegentlich wird ihre mangelnde Durchgängigkeit oder ihre Verschlammung beklagt, doch auch sie gehört bald der Vergangenheit an. Mit einem umfangreichen Gewässerentwicklungsprojekt zur Renaturierung mit Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Entschlammung der Staustrecken, verdichteten Gewässersohlen und Uferrestrukturierungen wurde bereits großräumig begonnen. Für die Fortführung dieser Maßnahmen sind bereits weitere Haushaltsmittel in Millionenhöhe freigegeben.

Der Bezirksfischereiverband organisiert jährlich ein aus der Fischereiabgabe gefördertes Besitzprogramm mit Bachforellen- und Äschenbrut. Dieses wird unentgeltlich von elektrisch aus der Wiesent und Nebenbächen gefangenen Wildfischen gewonnen und in der Bezirksfischzuchtanstalt Aufseß aufgezogen.

Eine heile Fliegenfischerwelt? Leider nicht so ganz!

An der Wiesent sind viele Fischereirechte kleiner, als dies nach dem Art. 13 (2) des Bayerischen Fischereigesetzes für eine selbstständige Bewirtschaftung zulässig ist. Trotzdem haben die Anliegergemeinden (aus kommunalpolitischem Opportunismus?) bisher von dem gesetzlichen Gebot, innerhalb ihres Hoheitsgebiets gem. Art. 13 (2) FiG „gemeinschaftliche Fischereireviere“ zu bilden, keinen Gebrauch gemacht.

Die Alternative, eine Hegefischereigenossenschaft zu bilden, haben der Fischereiverein Fränkische Schweiz, dem die meisten Fischereirechtsinhaber angehören, oder die Landratsämter bisher auch nicht wahrgenommen. Und die sich neuerdings aus Art. 16 FiG ergebende Möglichkeit, per „Zwangsverpachtung“ über die Zusammenschlüsse dieser kleinen Fischereirechte zu verfügen, scheint der Landesfischereiverband Bayern bisher noch nicht erkannt zu haben – zum Glück der privaten Fischereirechtsinhaber, die ihre Strecken meist vorbildlich nachhaltig bewirtschaften.

An den anderen Strecken läßt sich bei etwas näherem Hinsehen unschwer feststellen, daß hier eine gewisse Fischereirechtsanarchie zu herrschen scheint. Jeder wurstelt bei der Bewirtschaftung mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken vor sich hin. Ein einheitliches, auf die ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtetes fischereibiologisches Konzept, wie es die gesetzliche Hegepflicht nach dem Art. 1 (2) und (3) Bay. FiG vorsieht und nach Art. 25 (1) und (2) bzw. 26 FiG durch Auflagen in den Pachtverträgen und Erlaubnisscheinen vorgegeben sein sollte, erkennt man nicht mehr.

Man kann Angler antreffen, die zwar Tageskarten haben, denen aber das Dienstsiegel der zuständigen Kommunalbehörde fehlt. Es scheint also an einigen Strecken „Jahrespachtverträge“ mit mehr als den drei nach FiG zulässigen Pächtern zu geben und auch längerfristige, die dem Landratsamt nicht vorschriftsmäßig gemeldet sind. Besetzt wird ganz offensichtlich nach Belieben, gemäß den Auflagen



Zur Maifliegenzeit an der Wiesent. – Fotos: Dr. Michael Knümann.

der Fischereifachbehörde in den Pachtverträgen oder Erlaubnisscheinbescheiden eher selten.

Mit dieser Besitzpraxis wird in Angelmagazinen und -foren so offen geworben, daß diese auch den zuständigen Unteren Fischereibehörden bei den Landratsämtern in Bayreuth und Forchheim und der Bezirksfischereifachbehörde bekannt sein dürfte. Fehlt es an einer geregelten Fischereiaufsicht? Oder will man es aus Rücksicht auf den „Angeltourismus als regionalem Wirtschaftsfaktor“ bewußt fischerei-

rechtlich und gewässerökologisch „nicht so genau nehmen“? Oder ist das nur Bürokratenlethargie und -ignoranz?

Bleibt zum Schluß die ironische Frage: Wenn sich Behörden, kommerzielle Bewirtschafter und Angelgäste so wenig um berechnete fischereirechtliche Vorgaben kümmern, warum sollten sich dann Gemeindegebrauch Ausübende und Kanuten und Mietboottouristen, die sich an die oberfränkische Kanuverordnung halten, in ihrem Bedürfnis nach Naturgenuß weiter beschränken lassen?

Wird die Wiesent auf die bisherige Weise weiterbewirtschaftet, so wäre sie fischereilich schneller den Bach hinunter, als die Kanuten paddeln können!

Doch in der Fischereifachberatung und beim Bezirksfischereiverband Oberfranken steht ja nun ein Generationswechsel an.

Wenn es gelingt, die guten Ansätze „Wildbrutbesatzprojekt“ und „Gewässerentwicklungskonzept“ auszubauen und der gewohn-

heitsmäßigen Fischereirechtsanarchie durch konsequente Aufsicht gegenzusteuern, lassen sich vielleicht noch rechtzeitig neue Weichen stellen – hin zur nachhaltigkeitsorientierten Fischerei durch ökologisch anspruchsvolleren, naturverträglicheren und keineswegs weniger einträglichen Angeltourismus.

Erst dann wäre der hohe Aufwand an Steuermitteln für die begonnene Renaturierung der Wiesent nach den EU-WRRL zu einem gewässerökologisch und fischereibiologisch „guten Zustand“ keine Fehlinvestition.